

Die Kriegsfürsorge.

Kriegsinvalide als Kinooperateure.

In dem heute ausgegebenen Reichsgesetzblatt wird eine vom 8. d. datierte, im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten erlassene Verordnung des Ministers des Innern publiziert, womit die Ministerialverordnung vom 18. September 1912 betreffend die Veranstaltung öffentlicher Schaustellungen mittels eines Kinetographen ergänzt wird. Diese Verordnung, die die Verwendung von ausgebildeten Kriegsinvaliden zu Kinooperateuren begünstigt, lautet:

§ 1.

§ 11, Z. 2, der Ministerialverordnung vom 18. September 1912 wird abgeändert und hat zu lauten: „2. Der Nachweis einer wenigstens sechsmonatlichen Verwendung oder, wenn es sich um Kriegsbeschädigte im Sinne des § 9 der kaiserlichen Verordnung vom 7. Dezember 1915 handelt, die einen von der gewerblichen Unterrichtsverwaltung eingerichteten oder ausdrücklich anerkannten Kurs zur Heranbildung von Kinooperateuren absolviert haben, der Nachweis einer wenigstens einmonatlichen Verwendung beim Betriebe eines Projektionsapparats unter Aufsicht eines befugten Operateurs ...“

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Hohenlohe m. p.

Trnka m. p.